

Stadt Neuenstein
Hohenlohekreis

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 29.03.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenstein am 29.03.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 06.03.2000, geändert durch Satzung vom 21.07.2003, 10.03.2008 und 06.10.2014, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Dem/Der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm/ihr nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 40.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall mit einem Betrag bis 10.000,00 €;
 - 2.4 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000,00 € beträgt;
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 20.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.6 Verträge über die Verpachtung und Vermietung stadt-eigener Grundstücke mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtwert von
 - nicht mehr als 5.000,00 € bei bebauten Grundstücken (ausgenommen Verträge mit Bediensteten der Stadt Neuenstein) und von
 - nicht mehr als 1.000,00 € bei unbebauten Grundstücken;
 - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 10.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.8 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.9 die Einstellung, Ernennung, Versetzung und Entlassung von Beamten im Vorbereitungsdienst;
 - 2.10 die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 des TvöD und pädagogische Fachkräfte ohne Leitungsfunktion bis S 8a TvöD-SuE, sowie von Arbeitern, jeweils im Rahmen des Stellenplans;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen zur Brandverhütung i. S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
 - 2.14 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer i. S. der Landesbauordnung;

- 2.15 die Stellungnahme zu Bauanträgen, Bauvoranfragen und zu Anträgen auf Bodenverkehrsgenehmigungen (gemeindliches Einvernehmen), soweit diese nicht ohnehin nach ihrer Bedeutung der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind. Dem Gemeinderat bleiben zur Entscheidung vorbehalten:
- a) Bauanträge und Bauvoranfragen im Sanierungsgebiet;
 - b) Bauanträge und Bauvoranfragen, die nicht mit dem geltenden Bebauungsplan übereinstimmen,
 - c) Bauanträge und Bauvoranfragen, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen;
- 2.16 die Genehmigung bei Sanierungsmaßnahmen gemäß §§ 144 und 145 BauGB.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Für etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Neuenstein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenstein, den 29.03.2021

gez.
Karl Michael Nicklas
Bürgermeister